

16.09.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - G - K - Uzu Punkt der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

KOM(2002) 359 endg.; Ratsdok. 10791/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuss (A),
der Gesundheitsausschuss (G) und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
A
1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass der vorliegende Vorschlag für eine Entscheidung des Rates überarbeitet und ergänzt wird.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

...

Die Kommission sollte aufgefordert werden, noch offene Fragen hinsichtlich des Vollzugs der in Anhang VII geforderten Überwachung zu klären, wie

- Festlegung von Überwachungszielen und -strategien,
- zu erwartende Kosten für die Durchführung von Überwachungsplänen,
- Übernahme der Kosten für die Überwachung, die nicht einem gentechnisch veränderten Organismus (GVO) direkt zuzuordnen sind,
- Kontrolle, Anerkennung und Berichterstattung von Überwachungsplänen, die über nationale Grenzen hin durchgeführt werden,
- Aufgaben der im Vollzug der Richtlinien für die Überwachung zuständigen Behörden und

Begründung:

Der Kommissionsvorschlag berücksichtigt nicht, dass für Überwachungspläne EU-einheitliche Ziele und Strategien erforderlich sind, da Freisetzen von GVO in die Umwelt sinnvoller Weise gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Nicht geregelt ist, wer für die Kosten der Überwachung aufkommt, die nicht einem spezifischen GVO zuzuordnen sind. Diese können deshalb nicht dem Anmelder aufgebürdet werden. Wenn in einzelnen Mitgliedstaaten Überwachungsmaßnahmen stattfinden, werden diese mit Kosten belastet. Die daraus gewonnenen Ergebnisse kommen jedoch allen Mitgliedstaaten zugute.

- Berücksichtigung des Datenschutzes in Bezug auf das nach Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe f der Richtlinie geforderten Informationsniveaus hinsichtlich des Standortes.

Begründung:

Das nach Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe f geforderte Informationsniveau hinsichtlich des Standortes kollidiert mit dem deutschen Datenschutzrecht.

EU
U

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagene Entscheidung der Klarstellung bedarf. Die Aussage in dieser Leitlinie, dass im Zulassungsverfahren die Anforderungen an einen Überwachungsplan lediglich aus der Freisetzungsrichtlinie selbst und nicht die Anforderungen aus dieser Leitlinie erfüllt sein müssen (siehe Anhang Nr. 1.6, 2. Absatz, letzter Satz), sollte zurückgenommen werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In der Freisetzungsrichtlinie Anhang VII, 1. Absatz, Satz 2 wurde festgelegt, dass der Anhang durch Leitlinien ergänzt wird. Insofern ist nicht nachvollzieh-

bar, wieso die Bedeutung der vorliegenden Leitlinie, durch die Aussage in dieser Leitlinie "Dazu müssen die Anforderungen der Richtlinie selbst erfüllt sein und nicht die Anforderungen dieser Leitlinien" (siehe Anhang Nr. 1.6., 2. Absatz, letzter Satz), herabgesetzt wird.

EU
G
U
[EU
U]

3. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Leitlinien in wesentlichen Punkten (wie z. B. Parameter, Indikatoren, Dauer) äußerst vage und unbestimmt sind. Das kann dazu führen, dass die Überwachungspläne für in Verkehr gebrachte GVO sehr unterschiedlich ausfallen können, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat die Genehmigung beantragt wurde. Um einen einheitlichen Vollzug innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen, sind konkrete Parameter [, Indikatoren, die Festlegung der Überwachungsdauer, die tatsächlich verfügbaren Methoden und Bewertungskriterien für einen Abbruch] für vergleichbare GVO (z. B. herbizidresistenter Raps, Bt-Mais) notwendig.

EU
G
U
[EU
U]

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der Verabschiedung der Leitlinien Arbeitsgruppen einrichten, die für vergleichbare GVO konkrete Parameter [, Indikatoren, die Überwachungsdauer, die tatsächlich verfügbaren Methoden und Bewertungskriterien für einen Abbruch] festlegen.

EU
G
U
[EU
G]

5. Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass die von der Kommission vorgeschlagene Entscheidung [um folgende Regelung] zu ergänzen ist [und bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission für die Aufnahme einer entsprechenden Änderung einzusetzen:]

Im Überwachungsplan müssen auch die Auswirkungen von geänderten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraktiken wie z. B. der geänderte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als indirekte Auswirkung eines GVO berücksichtigt werden.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Durch den Einsatz von GVO (z. B. herbizidresistenter Raps oder insektenresistenter Mais) können sich die Bewirtschaftungspraktiken wie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erheblich ändern. Die Leitlinien sollten explizit vorschreiben, dass im Überwachungsplan festgelegt werden muss, dass auch die Auswirkungen dieser geänderten Bewirtschaftungspraktiken überwacht werden müssen. Zwar sieht die Verordnung bereits jetzt vor, die Bewirtschaftungspraktiken in die Beschreibung der Ausgangsbasis einzubeziehen. Es fehlt aber die Festlegung, dass auch die Auswirkungen des veränderten Pflanzenschutzmitteleinsatzes als indirekte Auswirkungen eines GVO zu berücksichtigen sind.

EU
A

6. Die Richtlinie 2001/18/EG sieht die Zuständigkeit für die Erstellung eines Überwachungsplans und die (finanzielle) Verantwortlichkeit für die Durchführung der Überwachung beim Antragsteller. Dies ist für ein fallspezifisches Monitoring mit klaren kausalen Zuordnungen sinnvoll.

Bei der "Allgemeinen überwachenden Beobachtung" wird allerdings eine Beteiligung öffentlicher (unabhängiger) Institutionen als notwendig erachtet.

Begründung:

Das Ziel der "Allgemeinen überwachenden Beobachtung" ist das Aufdecken unbekannter, indirekter und summarischer Effekte, die vorweg einzelnen GVO - und damit rechtlich der Verantwortung eines einzelnen Anmelders - zugeordnet werden können.

EU
A

7. Beim fallspezifischen Monitoring kann ausgehend von der Umweltverträglichkeitsprüfung eine gezielte Fragestellung hinsichtlich des Inverkehrbringens einer GVP (gentechnisch veränderte Pflanze) umrissen werden. Bei der "Allgemeinen überwachenden Beobachtung" - im Sinne eines Frühwarnsystems für unerwartete Effekte - ist eine gewisse Erhebungsbreite und Effizienz sicherzustellen. Bei der Erhebung Monitoring-relevanter Daten sollten bereits bestehende Datenerhebungsprogramme berücksichtigt und eine Vernetzung verschiedener Institutionen angestrebt werden.

Begründung:

Wissenschaftliche Arbeiten haben gezeigt, dass es zu möglichen direkten und indirekten GVP-Effekten, z. B. im Agrarökosystem, kommen kann. Eine sichere Bewertung indirekter GVP-Effekte kann nur im Zusammenhang mit geeigneten Vergleichsdaten erfolgen. Auf der Basis vorhandenen Wissens und unter Berücksichtigung konkreter Schutzziele ad hoc sollte eine systematische Auswahl möglichst effizienter Parameter und Kriterien getroffen und fortlaufend (neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen) angepasst werden, wenn das Monitoring als Frühwarnsystem dienen soll.

Durch den Aufbau eines Monitoringnetzwerkes unter Einbeziehung bestehender Beobachtungssysteme im Agrarökosystem können Erfahrungen und Ergebnisse rasch ausgetauscht und ggf. verbreitet in die Anbaupraxis übernommen werden, und das Risikomanagement erhält mehr Flexibilität. Die Beteiligung unabhängiger, öffentlicher Institutionen stellt zudem das Einbringen von Verbraucherschutzinteressen sicher. Im Rahmen der Gesetzgebung bieten sich verschiedene Alternativen, ein solches Netzwerk zu fördern.

B

8. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.